



# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vierte Satzung zur Änderung der Satzung vom 06.09.1999 über die öffentliche Fernwärmeversorgung vom 30.03.2020

---

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl.S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37, 40) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch im Allgäu am 30.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### Art. 1

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung vom 06.09.1999, geändert durch Euro-Anpassungs-Satzung vom 26.11.2001, In Kraft seit 01.01.2002, geändert durch 1. Satzung vom 27.07.2011, In Kraft seit 12.08.2011, geändert durch 2. Satzung vom 07.04.2014, In Kraft seit 08.05.2014, geändert durch 3. Satzung vom 08.04.2019, In Kraft seit 14.04.2019 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „ (1) Die Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu betreibt eine Fernwärmeversorgung für die Gebiete
1. „Isnyer Straße Ost, 2. Bauabschnitt“
  2. „Schul- und Sportzentrum Leutkirch, Teil 2 Sportanlagen / Abschnitt A, 1. Änderung“
  3. „Isnyer Straße West“ (ohne die Flurstücke Nrn. 680/9, 680/10, 680/11, 680/12, 680/13, 680/14 und 680/15 – ehemals Marienhof)
  4. „Öschweg II“
  5. „Storchengarten“
- als öffentliche Einrichtung. Die Gebiete umfassen die Grundstücke der gleichnamigen Bebauungsplangebiete im in den beiliegenden Lageplänen dargestellten Umfang. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.“

#### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Leutkirch im Allgäu, 30.03.2020  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister